

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 071/18			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Vorlage ist öffentlich Datum: 13.08.2018			
Tagesordnungspunkt							
Antragstellung im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Freizeitbad Grasleben							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
13.08.2018	Samtgemeindeausschuss						
10.09.2018	Samtgemeinderat						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Voigtländer	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Voigtländer)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beauftragt den Hauptverwaltungsbeamten, einen Antrag beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für die Sanierung des Freizeitbades unter Maßgabe des beigefügten Projektauftrages zu stellen. Als Grundlage dient die bereits erstellte Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades aus September 2015. Die Samtgemeinde Grasleben verpflichtet sich gegenüber dem BBSR, im Falle eines Zuschlages den kommunalen Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen und die Maßnahme tatsächlich umzusetzen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

In 2015 hat die Samtgemeinde Grasleben bereits versucht, Fördermittel für die Sanierung des Freizeitbades zu bekommen. Mit dem damaligen Bundesprogramm wurden Sanierungsmaßnahmen kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gefördert. Das Freizeitbad Grasleben wurde jedoch nicht für diese Förderung berücksichtigt.

Mit dem Bundeshaushalt 2018 werden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Für das Bundesprogramm werden bis 2022 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Städten und Gemeinden zu unterstützen. Die Förderquote beträgt grundsätzlich 45 %, allerdings erhalten Kommunen in einer – wie bei der Samtgemeinde Grasleben vorliegenden – „Haushaltsnotlage“ eine Förderquote von 90 %.

Interessierte Kommunen sind aufgerufen, bis 31.08.2018 Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Es wird ein Ratsbeschluss benötigt, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung tatsächlich umgesetzt wird und dass die Kommune den Eigenanteil von mindestens 10 % trägt. Dieser Ratsbeschluss kann bis zum 20.09.2018 nachgereicht werden.

Die Auswahl jener Förderprojekte, welche einen Zuwendungsantrag einreichen können, soll im Oktober 2018 erfolgen. Die Förderprojekte müssen bis 2022 umgesetzt sein.

Als Grundlage für die Antragstellung dient die bereits erstellte Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades aus September 2015. Aufgrund der in der Machbarkeitsstudie errechneten Kosten für die Sanierung des Freizeitbades und der haushälterischen Situation der Samtgemeinde ist eine Umsetzung der angedachten Maßnahmen ohne Fremdmittel ausgeschlossen.

Die Machbarkeitsstudie wurde für das damalige Antragstellungsverfahren leicht modifiziert, um die Förderbedingungen möglichst weitreichend zu erfüllen. Eine erste Kostenschätzung ging dabei von Gesamtkosten von 1,2 Mio. Euro aus. Diese Kostenschätzung muss jedoch für das aktuelle Antragsverfahren aufgrund der allgemeinen jährlichen Preissteigerung nach oben korrigiert werden. Mit der im Rahmen dieses Bundesprogrammes zu erreichenden Förderquote von 90 % wäre die Samtgemeinde Grasleben in der Lage, die entsprechende Sanierung umzusetzen.

Die Wahrscheinlichkeit, für dieses Förderprogramm einen positiven Zuwendungsbescheid zu bekommen, wird – auch aufgrund der Erfahrungen der damaligen Antragstellung – als sehr gering eingeschätzt. Da jedoch eine Förderquote von 90 % in Aussicht steht, soll ein erneuter Versuch unternommen werden. Um in Anbetracht der geringen Förderchance den Aufwand der Antragstellung gering zu halten, werden die Antragsunterlagen weitestgehend aus dem Antragsverfahren 2015 übernommen.

Anlagen:

- Projektauftrag 2018
- Verwaltungsvorlage Nr. 243/2015

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 243					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Verfasser: Janze			Datum: 27.10.2015		
Tagesordnungspunkt								
Antragsstellung im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Freizeitbad Grasleben								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge.</i>						<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
nö	02.11.2015	Samtgemeindeausschuss						
nö	02.11.2015	Samtgemeinderat						
Finanzielle Auswirkungen						Verantwortlichkeit		
Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:		Samtgemeindebürgermeister:
Finanzhaushalt		<input type="checkbox"/>	Produkt					 27/10
Kostenstelle			Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Janze)		(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beauftragt den Hauptverwaltungsbeamten, einen Antrag beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für die Sanierung des Freizeitbades Grasleben in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Hildesheim (PGH) unter Maßgabe des beigefügten Projektauftrages zu stellen. Als Grundlage dient die bereits erstellte Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades aus September 2015. Die Samtgemeinde verpflichtet sich gegenüber dem BBSR, im Falle eines Zuschlages den kommunalen Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen und die Maßnahme tatsächlich umzusetzen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Mit einem neuen Programm fördert der Bund kommunale Projekte in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Für das Bundesprogramm werden bis 2018 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Städten und Gemeinden zu unterstützen

Das neue Bundesprogramm ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung, welches mit dem ersten Nachtragshaushalt 2015 verabschiedet wurde. Interessierte Städte und Gemeinden sind aufgerufen, bis 13. November 2015 Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Die Auswahl und Vergabe der

Fördermittel soll Anfang des Jahres 2016 erfolgen. Das Programm wird einmalig durchgeführt. Die Förderprojekte werden in den Jahren 2016 bis 2018 umgesetzt.

Mit der Antragstellung soll im Wesentlichen das Fachbüro der Planungsgruppe Hildesheim (PGH) beauftragt werden. Die PGH hat zum einen die teilweise Sanierung des Freizeitbades im Jahre 2004 geplant, und zum anderen der Samtgemeinde Grasleben aktuell eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Funktionstraktes erstellt. Aufgrund der langjährigen Erfahrung des Fachbüros erhofft der Unterzeichner sich bessere Chancen bei der Vergabe der Mittel.

Aufgrund der in der Machbarkeitsstudie errechneten Kosten für die Sanierung des Freizeitbades und der haushalterischen Situation der Samtgemeinde ist eine Umsetzung der angedachten Maßnahmen ohne Fremdmittel ausgeschlossen.

Im Rahmen des genannten Bundesprogrammes erhalten jedoch Kommunen in der wie bei der Samtgemeinde Grasleben vorliegenden „Haushaltsnotlage“ eine Förderquote von 90%. Unter dieser Voraussetzung wäre die Samtgemeinde Grasleben in der Lage, die entsprechende Sanierung umzusetzen. Eine erste Kostenschätzung geht von Gesamtkosten von 1,2 Mio Euro aus. Der Eigenanteil der Samtgemeinde würde demnach 120.000 Euro betragen. Einen dezidierten Vorschlag zur Darstellung im Haushaltsplan konnte die Verwaltung in der Kürze der Zeit nicht erarbeiten. Dies wird schnellstmöglich nachgeholt.

Die bereits vorliegende Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades soll dabei nochmals leicht modifiziert werden, um möglichst weitreichend unter die vom Bund genannten Kriterien zu fallen. Eine entsprechende Absprache fand am 26.10.2015 in der Verwaltung (in der AG Freizeitbad) mit Vertretern der Fraktionen statt.

Die entstehenden Kosten der Antragstellung (1.650 Euro netto) wird die Firma Sport-Thieme der Samtgemeinde Grasleben ausgleichen. Über eine entsprechende Spendenannahme ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Anlage:

- Projektauftrag Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
- Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 05.10.2015
- Kostenschätzung der PGH für die Sanierung des Freibades.
- Formlose Anzeige beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die Antragstellung beim BBSR

Projektaufruf 2016

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms hat der Bund Mittel zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) in Höhe von 140 Mio. Euro veranschlagt.

100 Mio. Euro dieses Investitionsprogrammes stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer, auch überregionaler Bedeutung, und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Das Programm wird im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms einmalig durchgeführt, eine Fortsetzung ist nicht vorgesehen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **13. November 2015** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Projekte zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur sind größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie ggfs. überregionaler Wirkung. Die Projekte haben eine besondere Wirkung für die soziale Integration vor Ort und/oder tragen in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadtteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen

Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Förderfähig sind investive und investitionsvorbereitende Projekte:

- **Sportstätten** (z.B. öffentlich genutzte Sportplätze nebst baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, von Vereinen genutzte kommunale Sportstätten, öffentlich genutzte Schwimmhallen) sowie
- **Jugend- und Kultureinrichtungen** (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, die explizit einen Baustein im Rahmen der integrierten sozialen Quartiersentwicklung darstellen [Öffnung zum Quartier], Jugendhäuser, Laienspielhäuser).

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch komplexe städtebauliche Maßnahmen unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen.

Die Förderprojekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt (z.B. Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, sozial Schwächeren, Barrierefreiheit/-armut etc.) im Quartier bzw. der Kommune verbunden sein, und deshalb für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugänglich sein und/oder besondere Maßnahmen für den Klimaschutz (Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstosses) beinhalten.

Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2016 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2018 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplanten Maßnahmen besteht.

Der Antrag ist mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates über den Erhebungsbogen in easy-online (<https://foerderportal.bund.de/easvonline>) dem BBSR bis zum

13. November 2015

zuzuleiten und als unterzeichneter Ausdruck an das BBSR und dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort (zur städtebaulichen Stellungnahme) zuzusenden (Poststempel 16. November 2015). Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann erforderlichenfalls bis zum 4. Dezember 2015 (Poststempel) nachgereicht werden.

Der Erhebungsbogen in easy-online ist ab dem 15. Oktober 2015 aufrufbar. Beim Projektauftrag im Internet (www.bbsr.bund.de) finden Sie ein word-Dokument, das Inhalt und Struktur des online-Erhebungsbogens bereits vorab wiedergibt.

Dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort ist bis zum 28. Oktober 2015 formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Die zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahmen zu den Projektanträgen senden die Länder gesammelt an das BBSR bis zum 4. Dezember 2015 (Poststempel).

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Mio. Euro liegen.

3.1. Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2. Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3. Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-GK anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss nach der Auswahl durch das BBSR mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4. Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Auswahl der Projekte

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat das BBSR für die fachliche Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte beauftragt.

Für die Auswahl der Projekte sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere bzw. überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zur sozialen Integration im Quartier/ in der Kommune;

- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich sozialer Integration (einschließlich Barrierefreiheit/ -armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotential.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Projektantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <http://www.bmub.bund.de/P3288/> . Für die baufachliche Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber der Bundesbauverwaltung in den Ländern.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur ZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

bis 28. Oktober 2015: formlose Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium

13. November 2015, 24 Uhr: Fristende zur Einreichung der Projektanträge über easy-online. Zudem ist der Projektantrag in Papierform unterschrieben und zusammen mit den weiteren Anlagen an folgende zwei Adressen zu senden (Poststempel 16. November 2015):

1. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Ref. I 4, Städtebauförderung, soziale Stadtentwicklung
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

und

2. Für Städtebauförderung zuständiges Landesministerium

Die Übersendung an BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.

4. Dezember 2015 (Poststempel): Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR.

16. November – 22. Dezember: Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR, Förderempfehlung an BMUB.

4. Dezember 2015 (Poststempel): Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)

Januar/ Februar 2016: BMUB Förderentscheidung; Information der Kommunen, dass sie für die Förderung ausgewählt wurden.

Januar/ Februar 2016 – April 2016: Durchführung der Koordinierungsgespräche, Qualifizierung der Zuwendungsanträge / ggf. baufachliche Prüfung nach RZBau (ca. 6 Wochen) / Eingang der Zuwendungsanträge.

bis Mai 2016: Erlass Zuwendungsbescheide.



Pressedienst Nr. 251/15
Berlin, 05. Oktober 2015

Stadtentwicklung/Kommunen

Hendricks startet Sanierungsprogramm für kommunale Einrichtungen

Mit einem neuen Programm fördert der Bund kommunale Projekte in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Für das Bundesprogramm werden bis 2018 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Städten und Gemeinden zu unterstützen. Damit können wichtige Aufgaben der Stadtentwicklung vor Ort realisiert werden.

Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Eine funktionierende und zukunftsfähige soziale Infrastruktur mit Sport- und Kulturangeboten ist die Grundlage für das gesellschaftliche Zusammenleben in unseren Städten und Gemeinden. Ich freue mich, dass wir gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderung von Flüchtlingen ein weiteres Instrument seitens des Bundes zur Verfügung stellen können, um die Integration in den Kommunen zu stärken und sie zu entlasten. Wichtig ist mir auch, dass das Bundesprogramm beispielgebende energetische Sanierungsmaßnahmen fördert und damit dem Klimaschutz dient.“

Das neue Bundesprogramm ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung, welches mit dem ersten Nachtragshaushalt 2015 verabschiedet wurde. Interessierte Städte und Gemeinden sind aufgerufen, bis 13. November 2015 Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Die Auswahl und Vergabe der Fördermittel soll Anfang des Jahres 2016 erfolgen. Das Programm wird einmalig durchgeführt. Die Förderprojekte werden in den Jahren 2016 bis 2018 umgesetzt.

Weitere Informationen zum Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ unter www.bbsr.bund.de.

Das BMUB auf Twitter: @bmbw

PRESDIENST

Herausgeber: BMUB-Pressereferat
Sprecher: Michael Schroeren
Stellvertreter/innen: Stephan Gabriel Haufe,
Andreas Kübler, Jan Scharlau, Frauke Stamer

Kostenschätzung
 V 704 I

Freibad Grasleben		Sanierung Freibad inkl. Erweiterung Umkleidegebäude		Kosten: Netto-Angaben (o. MwSt.)	
DIN 276	Element	Bauteiltext	GP (Euro)	Teilergebnisse 10er Gruppen	Teil-/Gesamtergebnisse
100	Grundstück	unberücksichtigt			0
200	Herrichten und Erschließen				6.000
230	Nichtöfftl. Erschließung			6.000	
		Nichtöffentliche Erschließung	6.000		
300	Bauwerk - Baukonstruktionen				492.900
310	Baugrube			17.900	
	Erdarbeiten	Mutterboden abtragen	1.200		
		Unterbau ausheben	8.200		
		Unterbau Mineralgemisch einbauen	8.500		
320	Gründung	(evtl. erf. Sondergründungen sind nicht berücksichtigt)		70.900	
	Flachgründung	Sauberkeitsschicht	1.500		
		Sohlplatte Beton C20/25	11.900		
		Anschlussfuge neue an alte Bodenplatte	1.800		
		Sohlplatte zweiseitig einschneiden Betonabbruch, Erdarbeiten, Rohrleitungen verlegen, Sohlplatte verschließen	5.600		
		Streifenfundament incl. Bew. und Erdarbeiten	2.900		
		Verbundestrich incl. Fräsen	11.300		
		Fußbodenabdichtung	8.800		
		Fliesenbelag	26.400		
	Bauwerksabdichtung	Abdichtung Fundamente	900		
330	Außenwände			89.000	
		Mauerwerk 24cm	11.300		
		Ringbalken	3.500		
	Außenfenster und -türen	Türen in Alufassaden (Zulage)	5.000		
		Fenster in Alufassaden (Zulage)	23.100		
		Stahltür im Technikeller	8.800		
		Fenster, Türen	2.000		
		Alufassade	19.900		
		Außenputz und Anstrich	15.400		
340	Innenwände			103.400	
		Mauerwerk 17,5/ 11,5cm	7.500		
		Verzahnung altes/neues MW	300		
		Stahltür	22.100		
		Zementputz MG III	14.300		
		Anstrich mit Untergrundvorbeh.	9.800		
		Fliesenbekleidung	11.500		
		Sockelfliesen incl. Abdichtung	1.200		
	Elementierte Innenwände	Trennwände 2m hoch	2.500		
		WC-Kabinen mit Tür	3.800		
		Dusch- und WC-Abtrennungen	1.700		
		Garderoben-Schränke	11.000		
		Werkbänke	2.400		
		Einzelumkleiden	10.000		
		Umkleibänke	2.000		
	Ausstattung	Ablagen, Spiegel	800		
		Ausstattung Mu./Ki. Und Sani-Raum	2.700		
350	Decken			9.900	
	Deckenbekleidungen	Unterdecke GK	7.800		
		Decke streichen	2.100		
350	Dächer			115.500	
	Dachkonstruktionen	Eingangsüberdachung	10.700		
		Sparrdachkonstruktion (Bauholz, Abbund, Verbindungsmittel)	20.300		

Freibad Grasleben		Sanierung Freibad inkl. Erweiterung Umkleidegebäude	Kosten: Netto-Angaben (o. MwSt.)	
DIN 276	Element	Bauteiltext	GP (Euro)	Teilergebnisse 10er Gruppen / Teil-/Gesamtergebnisse
		Dachoberlichter	5.100	
	Flachdach	Gefälledämmung	24.000	
	Folien-Dach	Schalung	9.400	
		Trennlage	2.400	
		Dampfsperre	7.100	
		Dämmung	16.600	
		Folienabdichtung	11.600	
		Dachrand, Dachanschlüsse	3.800	
		Dachentwässerung	2.000	
370	Baukonstruktive Einbauten			29.000
	Allgemeine Einbauten	Tresen	2.000	
		Sonnenschutzsegel als festes Bauwerk	5.000	
	Badeaufsicht	Aufsichtskanzel incl. Sonnenschutz und Fundament (GF= 4m²)	22.000	
380	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen			57.300
	Baustelleneinrichtung	Baustelleneinrichtung u. -räumung	6.500	
	Gerüste	Fassadengerüst	4.400	
	Abbruch Dach	Asbestzementwellplatten einschl. Entsorgung	2.600	
		Holzunterkonstruktion	1.700	
	Mauerwerk/ Fassade	Außenwandöffnungen	6.000	
		Mauerwerk abbrechen	15.300	
		Fenster/ Türen	1.000	
	Innenausstattung abb.	Estrich auf Trennlage mit Fliesen	1.800	
		Wandbeläge einschl. Putz abstemmen	13.000	
		Zargen und Türen	300	
		Sanitärobjekte	1.000	
		Abg. Decke abbrechen	1.700	
		Garderobentrennwände	2.000	
400	Bauwerk - Technische Anlagen			230.900
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen			67.000
	Sanitärinstallation	Sanitärinstallation	45.500	
		Wassererwärmung	6.500	
	Entwässerungskanalarbeiten	Entwässerungskanalarbeiten	15.000	
430	Lufttechnische Anlagen			16.500
		Lüftungstechnische Anlage	16.500	
440	Starkstromanlagen			30.400
		Elektrotechnik	24.600	
		Blitzschutz-Anlage	5.800	
450	Fernmelde- u. Informationstechn. Anlagen			69.700
	Fernmelde- u. Informationstechn. Anlagen	Telekommunikation	3.200	
	Zugangskontrolle und Kassenanlage	Personalkassenanlage einschl. Ein- und Ausgangskontrolle	24.000	
		Verkaufsautomat	24.000	
		Gruppen und Behindertentür	2.500	
		Abschrankung	6.000	
		Drehkreuz	10.000	
470	Nutzungspezifische Anlagen			47.300
		Dachabsorberanlage	47.300	
500	Außenanlagen			97.200
520	Befestigte Flächen			21.200
	Wege	Betonsteinpflaster	11.800	

Kostenschätzung
 V 704 I

Freibad Grasleben		Sanierung Freibad inkl. Erweiterung Umkleidegebäude	Kosten: Netto-Angaben (o. MwSt.)		
DIN 276	Element	Bauteiltext	GP (Euro)	Teilergebnisse 10er Gruppen	Teil-/Gesamtergebnisse
		Abschlusskante mit Beckenkopf/Gebäude-Pflaster	1.000		
		Tiefborde/ Rückenstütze	1.800		
		Unterbau und Erdenarbeiten	2.100		
	Spielplatz	Feinsand	4.500		
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen				41.600
	Einfriedungen	Tor einfl.	1.000		
		Tor zweifl.	3.600		
		Ausgangs-Drehkreuz	2.500		
		Gittermatten-Zaun 2m	2.000		
	Rampen, Treppen	Außentreppe	5.200		
		Terrasse unterspült im Beckenbereich Kunststoffprofile	27.300		
550	Einbauten in Außenanlagen				34.400
	Spielplatz	Schaukel	1.600		
		Federtier	2.600		
		Klettergerüst	4.800		
		Plattformhaus	8.900		
		Rutsche	2.500		
	Matschplatz	Matschtisch rund	1.500		
		Wasserinne	7.000		
		Spielplatzpumpe	5.500		
600	Ausstattung und Kunstwerke				0
	Gesamtbaukosten KGR 200-600 (o.MwSt.)				827.000
700	Baunebenkosten				181.900
710	Bauherrenaufgaben	unberücksichtigt			
720	Vorbereitung der Objektplanung	unberücksichtigt			
730	Architekten- und Ingenieurleistungen		181.900		
740	Gutachten und Beratung	unberücksichtigt			
750	Künstlerische Leistungen	unberücksichtigt			
760	Finanzierungskosten	unberücksichtigt			
770	Allgemeine Baunebenkosten	unberücksichtigt			
780	Sonstige Baunebenkosten	unberücksichtigt			
	Gesamtkosten				1.008.900
	Mehrwertsteuer				191.691
	Gesamtkosten (incl. MwSt.)				1.200.591

Entwicklungsstand der ein- bis sechsjährigen Badegäste gerecht zu werden. Ein Sonnensegel schützt vor zu großer Sonnenstrahlung. Als Attraktionen sind eine Strandzone mit Bodenbrotler, eine Spritzente, eine Schwallbrause, ein Kippeimerbaum und eine Kleinkinderrutsche vorhanden. Ein vergleichbar ausgestattetes Kleinkinderbecken gibt es in der Region in keinem anderen Freibad.

Die erforderlichen wassertechnischen Anlagen für das Kleinkinderbecken und das Kombibecken wurden bei der Teilsanierung von 2004 mit Ausnahme der Beckenerwärmung saniert.

Das bestehende Funktionsgebäude ist ein auf einer Betonsohle gegründeter lang gestreckter Riegel mit einem Satteldach und einer sanierungsbedürftigen, asbesthaltigen Faserzementendeckung. Die Dachkonstruktion lagert auf Holzstielen, die zum Teil im Fußbereich verfault sind. Die Außenwände sind wie die Innenwände aus nicht tragenden 11,5 cm starkem Mauerwerk ausgebildet, das zum Teil durchfeuchtet ist, da eine Feuchtigkeitssperre fehlt. Ein Fliesenbelag ist lediglich in den WC- und Duschbereichen vorhanden. Die Sanitäranlagen sind ebenfalls sanierungsbedürftig. Bodenabläufe befinden sich ausschließlich in den Duschen. Das vorhandene Raumprogramm entspricht nicht den Anforderungen der entsprechenden Richtlinien.

Planung:

Im Beckenbereich müssen neue Stege im Einstiegsbereich vorgesehen werden. Das Kombibecken benötigt einen barrierefreien Zugang mit einem Beckenlift sowie Einstiegserleichterungen an der Zugangstreppe.

Das Sonnendeck und die Zugänge über die Schwallwasserrinne sollen mit einem dauerhaft feuchteresistenten Belag erneuert werden, der ein Zertifikat für nassbelasteten Barfußbereich besitzt.

Die Beheizung der Becken soll umweltfreundlich durch eine ca. 450 m² große Solarabsorber-Anlage auf dem Dach des Funktionsgebäudes erfolgen.

Die unvollständige Sanierung der Außenanlagen soll durch die Sanierung des Kinderspielplatzes und der benachbarten Außensitzflächen sowie ergänzende Bepflanzungen abgeschlossen werden.

Um die Sicherheit des Bades zu erhöhen soll im Rahmen der Sanierung eine Beschallungsanlage installiert und ein kleines wetterfestes Aufsichtsgebäude unmittelbar am Beckenumgang errichtet werden.

Da sich das erforderliche Raumprogramm für das Funktionsgebäude entsprechend der KOK-Richtlinien für den Bäderbau nicht in der bestehenden Gebäudekubatur unterbringen lässt, ist eine deutliche Erweiterung des bestehenden Gebäuderiegels erforderlich. Ergänzt werden müssen WC-Anlagen und Garderobenschränke für die Badegäste, ein den Arbeitsstättenrichtlinien gerechter Personalbereich sowie eine Ausstattung für beeinträchtigte Menschen, mit einem Leitsystem und einem barrierefreien WC-, Dusch- und Umkleidebereich. Die Planung sieht daher eine Umstrukturierung des bestehenden Gebäudes vor, bei dem möglichst viel erhaltenswerte Bausubstanz weiter verwendet werden soll. Bei der Sanierung des Funktionsgebäudes soll der Eingang in das Bad in die Mitte des Grundstücks verschoben werden, um die Wege kurz zu halten. Entsprechend der KOK-Richtlinien wird der Eingangsbereich überdacht und es wird eine neue Zutrittskontrolle mit Kassenautomat eingerichtet. Zur Orientierungshilfe für sehbehinderte und blinde Badegäste werden farbig kontrastierende Bodenindikatoren vorgesehen, die den Badegast vom Gehweg über den Kassenbereich bis zum behindertengerecht ausgestatteten Umkleide- und Sanitärbereich führt. Am Eingangsbereich sollen neben dem Kassenraum Personal-Umkleiden und ein Personal-WC vorgesehen werden. Die neu angeordnete Badeaufsicht wird mit dem Erste-Hilfe-Raum mit einem separaten Außenzugang kombiniert. Angrenzend an die Badeaufsicht ist ein Personalraum vorgesehen. Der offene Umkleidebereich bleibt an seinem Standort erhalten, die Einzelumkleiden werden jedoch erneuert und durch Garderobenschränke ergänzt. Zwei Sammelumkleiden werden dem Umkleidebereich neu zu-

geordnet. Gegenüber vom Umkleidebereich wird ein neuer Sanitärtrakt vorgesehen, der neben den erforderlichen Duschen und WC's mit den entsprechenden Vorräumen einen barrierefreien Umkleide- und Sanitärraum mit Garderobenschränken, Dusche, Waschtisch und WC beinhaltet. Am Ende des Gebäuderiegels sollen die erforderlichen Lagerräume, Werkstatt, Putzmittelraum und ein Vereinsraum untergebracht werden. Vor dem Umkleide- und Sanitärbereich werden Frisierplätze und Wertfächer in einem überdachten Flur angeboten, der auch bei schlechtem Wetter einen trockenen Unterstand ermöglicht.

Überregionale Bedeutung

trotz der unvollständigen Sanierung des Freibades ist es teilweise geglückt, eine über die Samtgemeinde hinausragende Bedeutung zu erlangen. Durch die einmalige Bauweise sind bereits deutliche Potenziale zu erkennen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird das Konzept der „Naturnahen Badelandschaft“ vervollständigt, so dass die überregionale Bedeutung des Bades deutlich verstärkt wird.

Deutliche Potenziale für die überregionale Bedeutung sind bereits heute zu erkennen. So kommen Badegäste mangels weiterer Alternativen – mit längeren Anreisezeiten – insbesondere auch aus Sachsen-Anhalt nach Grasleben. Viele Menschen mit akuten Hautproblemen, Augen- und Schleimhautreizungen können oder wollen nicht mehr die kommunalen Schwimmbäder mit herkömmlicher Wasseraufbereitung nutzen. In unserem Freizeitbad ist das Wasser durch eine besondere Art der Aufbereitung per Salzelektrolyse sehr haut- und augenfreundlich und damit einzigartig in der Region.

Die besondere Strahlkraft in der Region wird auch durch die vielfältigen Bemühungen des Fördervereins Freizeitbad Grasleben e. V. untermauert. Aufgrund der ständigen Haushaltsnotlage der Samtgemeinde Grasleben gründete sich im Jahr 2010 der Verein. Der Zweck des Vereins ist die Steigerung der Attraktivität sowie die Erhaltung des Freibades. Der noch recht junge Verein hat über 400 Mitglieder. Unterstützt wird der Verein zudem von rund 15 Firmen, sogar aus Sachsen-Anhalt, die den Förderverein mit jährlichen Geldbeträgen von bis zu 1.000 Euro unterstützen. Gerade Firmen wollen in Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität der Region das Bad unterstützen.

Dieses Jahr fand zudem eine Aktion von Radio SAW im Freibad statt. Dabei wurde live aus dem Bad berichtet. Bei dem „Gütetest“ des Radiosenders hat das Bad sehr gut abgeschnitten und wurde dadurch auch überregional bekannt gemacht und zieht somit noch mehr Besucher an. Bei einer nur regionalen Strahlkraft des Bades hätte Radio SAW vermutlich keine Resonanz auf die hiesige Anfrage gezeigt.

Ferner nutzen die Schulen aus Sachsen-Anhalt (Gymnasium Weferlingen, Grundschule Weferlingen, Sekundarschule Calvörde) alle regelmäßig unser Schwimmbad. Viele Kinder des östlichen Bördekreises lernen hier schwimmen, weil das nächste Schwimmbad viele Kilometer entfernt liegt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass alle 2 Jahre im Freibad die größte Party des Landkreises, vermutlich sogar im größeren Umkreis, stattfindet. Über 2.500 junge und alte Menschen feiern bis 3 Uhr nachts auf der großen angrenzenden Liegewiese ein großes Fest mit nächtlichem Schwimmvergnügen. Für diese Feier reisen Menschen aus ganz Deutschland an, da ein Event dieser Größenordnung wohl einzigartig im weiten Umkreis ist.

Wirkung für soziale Integration

Der Förderverein Freizeitbad Grasleben ruft schon vor Beginn der Saison die Mitglieder zu Arbeitseinsätzen auf, um das Gelände und die Parkanlage auf den Badebetrieb vorzubereiten. Nahezu alle Altersklassen bringen sich hier ein, um „ihr“ Freibad von den Folgen des Winters zu befreien bzw. kleinere Reparaturen an der Anlage vorzunehmen. Hier ist eine große Identifikati-

on der Bürger mit dem Bad festzustellen, was sich auch auf einen bewussteren Umgang mit öffentlichen Einrichtungen auswirkt.

Wie bereits beschrieben, wird das Bad von vielen Schulklassen aus der Region genutzt. Hier besteht aber noch weiteres Potential insbesondere auch von den Einrichtungen der Samtgemeinde Grasleben. In Zusammenarbeit mit den Trägern und des Bäderteams soll eine verstärkte Nutzung durch Schüler erreicht werden, um die Kinder noch mehr ans Schwimmen heranzuführen.

Das Freizeitbad Grasleben kann bereits heute von ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern kostenlos genutzt werden und leistet so einen ganz wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts in der Samtgemeinde Grasleben. Ferner ist die Samtgemeinde Grasleben aktuell bemüht, ein ganzheitliches Konzept zur Betreuung sozial schwacher Menschen, insbesondere auch Asylbewerber, zu erarbeiten. Einen zentralen Baustein stellt in diesen Überlegungen das Freizeitbad Grasleben dar. Perspektivisch ist angedacht, beispielsweise Asylbewerbern kostenlosen Eintritt in das Freibad zu gewähren und u. a. Schwimmkurse anzubieten. Auch hier hat die Samtgemeinde Grasleben die Erfahrung gemacht, dass der Anteil der Nicht-Schwimmer bei Asylbewerbern, Migranten und Flüchtlingen enorm hoch ist. Gerade konnte in diesem Zusammenhang eine erfolgreiche Aktionen in Kooperation mit dem Freizeitbad Förderverein Grasleben e. V. und dem Kreissportspund Helmstedt abgeschlossen werden, bei dem 10 Kinder aus sozialschwachen Familien das Schwimmen erlernen konnten. Im Hinblick auf die Integration von Asylbewerbern bietet die Samtgemeinde Grasleben auch die Möglichkeit, gemeinnützige Tätigkeiten – etwa die Grünpflege – im Freizeitbad zu erledigen. Asylbewerber sollen so an den Alltag und an eine regelmäßige Tätigkeit geführt werden. Umgekehrt stellen die vielfältigen Kontakte im Bad eine ideale Grundlage zu einer späteren Integration in die Gesellschaft dar. Das Freizeitbad bietet sich hierfür an, da es im Sommer einen Anziehungspunkt für Jung und Alt aus Nah und Fern darstellt. So können auf einfachste Art Kontakte geknüpft werden, um zentraler Bestandteil in Grasleben zu werden.

Der Förderverein organisiert ferner eine Reihe von Aktionen und Turnieren im Freibad. Wasserball- und Beachvolleyballturniere haben sich bereits etabliert und werden von vielen eigens zu diesem Zweck gebildeten Mannschaften auch aus den umliegenden Dörfern wahrgenommen. Aber auch bereits bei der Saisonöffnung lädt ein ansprechendes Programm viele Besucher in das Bad, ein Bürgerfrühstück wird zum Austausch oder für ein geselliges Miteinander genutzt. Auch an der Ferien(S)pass-Aktion bringt sich der Förderverein im Freibad ein und bietet Spiel und Spaß für Kinder, die nicht in den Urlaub verreist sind.

Um auch beeinträchtigten Badegästen den Besuch im Freibad Grasleben zu erleichtern, sollen die noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im besonderen Maße die Barrierefreiheit des Freibades ermöglichen, wie sie in der Planung oben bereits beschrieben wurden.

Beitrag zum Klimaschutz und Ökologie

Das Freibad Grasleben ist als „Naturnahe Badelandschaft“ mit einer ökologisch wertvollen Beckenumgangsbepflanzung errichtet.

Das Badewasser wird durch eine Sole-Elektrolyse-Anlage desinfiziert. Hierzu müssen die Becken mit einem leicht solehaltiges Badewasser betrieben werden. Das hierfür erforderliche Salz stammt aus der Region.

Die Beheizung des Badewassers sowie der Warmduschen erfolgt durch eine Solarabsorber-Anlage, die auf dem Dach des Funktionsgebäudes vorgesehen ist.

Die Badewasserpumpen sind als frequenzgesteuerte Pumpen stromsparend.

Das Freibad Grasleben kann daher auf nicht regenerative Energieträger zur Beckenwassererwärmung verzichten und weist eine äußerst positive CO₂-Bilanz auf.

Die erforderliche Belichtung von Räumen, die durch Fenster nicht genügend Tageslicht erhalten, soll durch Tageslichtspots erfolgen, die platzsparend zwischen den Solarabsorbern im Dachbereich vorgesehen werden können. Notwendige künstliche Belichtungen werden mit energiesparenden Leuchtmitteln, wie LED's ausgestattet.

Kostenschätzung der Maßnahmen

ca. 1.200.000 € (inkl. Baunebenkosten und 19% MwSt.)

Haushaltsnotlage

Der Nachweis ist beantragt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Doreen Voigtländer

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2018

Mit dem Bundeshaushalt 2018 werden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in vier Jahresraten von 2019 bis 2022 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2018 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **31. August 2018** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2018 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2022 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Millionen Euro liegen.

3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Verfahrensablauf und Auswahl der Förderprojekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektvorschlägen

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2018 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

31. August 2018

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 24. August 2018 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2018 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. September 2018 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 21. September 2018 gesammelt an das BBSR.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 20. September 2018 (Poststempel) nachgereicht werden.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine Jury, die sich u.a. aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau) zusammensetzt.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotenzial.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Der Zuwendungsantrag nebst Anlagen ist bis spätestens 15. November 2018 beim BBSR bzw. dem beauftragten Dritten vorzulegen, anderenfalls kann die Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht sichergestellt werden.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur RZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR bzw. beauftragten Dritten und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

31. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2018
15. Aug. 2018	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
24. Aug. 2018	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
31. Aug. 2018 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über <i>easy-Online</i>
4. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim BBSR und beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an das BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
20. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
21. Sept. 2018	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Sept. 2018	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Okt. 2018	Tagung der Jury zur Auswahl der Förderprojekte
Okt. 2018	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
Okt./Nov. 2018	Koordinierungsgespräche und Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem BBSR bzw. beauftragte Dritte
15. Nov. 2018	Eingang der Zuwendungsanträge nebst Anlagen beim BBSR bzw. beauftragten Dritten
Dez. 2018	Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 31. August 2018 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. September 2018 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat I 4
Stichwort: Projektaufruf SJK
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

Fragen zum Projektaufruf richten sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
sjk@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2018 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 10-12 Uhr und 14-16 Uhr unter:

Kommunen A–M: 0228 99401-4445

Kommunen N–Z: 0228 99401-4446

Fragen zu *easy-Online*: 0228 99401-1591 (ab 15.08.2018)